

ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die mechanische Räumung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gräben sowie der Jossoller ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
2. das Befahren des Flurstücks 49, Flur 6, Gemarkung Harbach, sowie der Flurstücke 92, 98 und 103, Flur 2, Gemarkung Hattenrod, mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, die Fallenjagd (nur Lebendfallen) außerhalb der jagdrechtlichen Brut- und Setzzeit, nicht jedoch die Durchführung von Gesellschaftsjagen;
4. die Ausübung der Fischerei durch max. 6 Personen bis zum Ablauf des am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksam abgeschlossenen Pachtvertrages;
5. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen.

#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Januar 1982

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Graulich**

StAnz. 8/1982 S. 399

224

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ vom 1. Februar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die „Salzwiesen von Wisselsheim“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ besteht aus sumpfigen Wiesen und großflächigen Röhrichtern in der Wetterenke der Gemarkungen Wisselsheim, Nieder-Mörlen und Steinfurth der Stadt Bad Nauheim im Wetteraukreis. Es erstreckt sich über eine Länge von ca. 1 300 m zwischen Steinfurth und Wisselsheim.

Es hat eine Größe von 23,9203 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

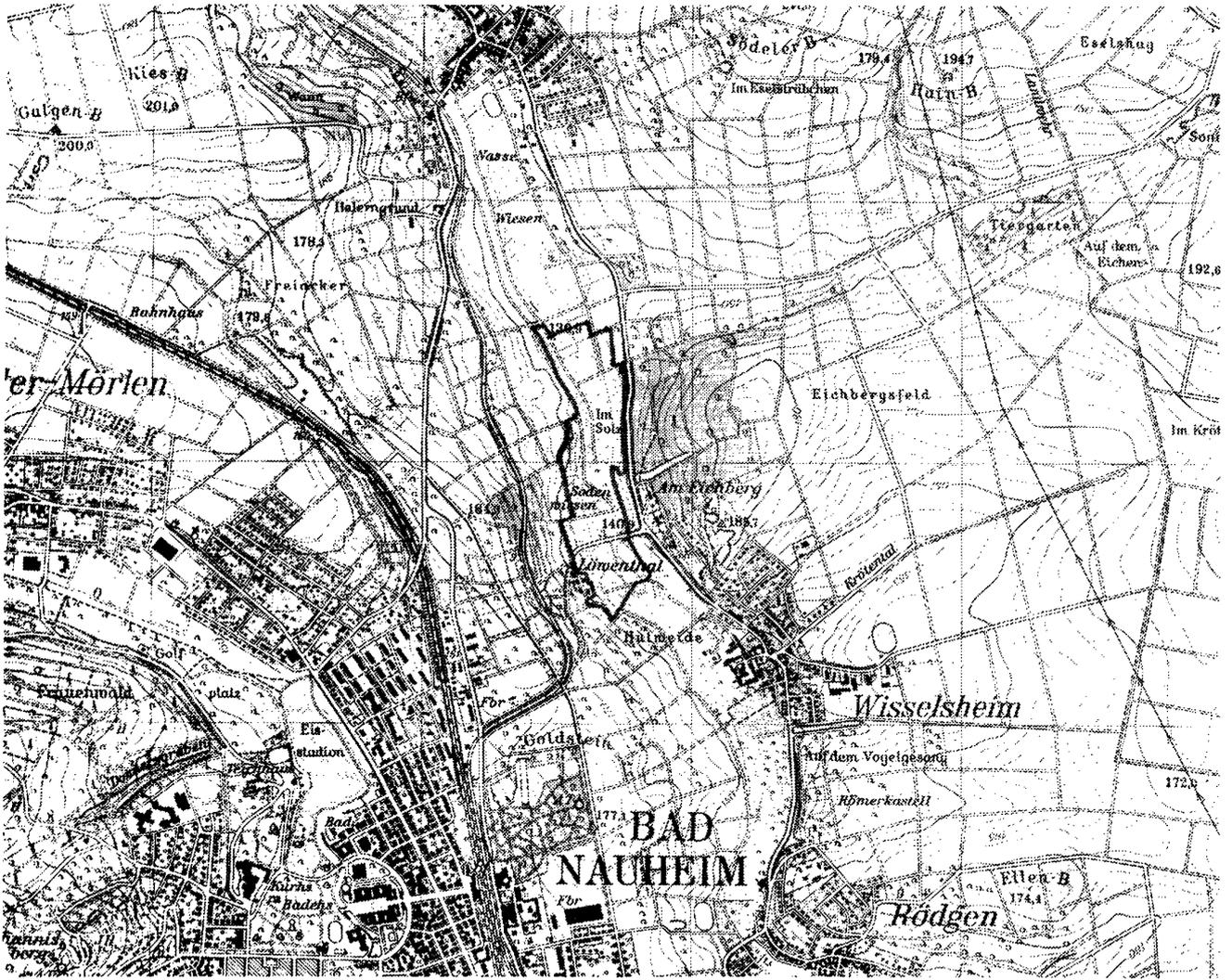
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den durch Solequellen geprägten Feuchtbiotop als Standort für eine Halophytenvegetation und als Brut- und Rastareal zahlreicher bestandsbedrohter Vogelarten zu erhalten.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

**Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“**  
 Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5618 Friedberg (Hessen)



9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. auf dem Grün- und Brachland sowie auf den Flurstücken Nr. 3 und 4/1, Flur 7, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. das Grün- und Brachland der Flur 7, Nr. 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 11, 12 und Flur 8, Nr. 6, 18—24 zu düngen;
15. Dränagen zu verändern oder Grabenvertiefungen durchzuführen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich mechanischer Grabenräumung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12—15 genannten Einschränkungen;
2. die horstweise Bekämpfung nicht nutzbarer Wildkräuter auf den Grünlandflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Fischerei vom linken Ufer der Flussparzelle 160 aus und vom rechten Ufer ab dem Flußpunkt 317 flußaufwärts;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern sowie der Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Erschließung von Mineralwasser im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet und unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf dem Grün- und Brachland sowie auf den Flurstücken Nr. 3 und 4/1, Flur 7, Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. das Grün- und Brachland der Flur 7, Nr. 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 11, 12 und Flur 8, Nr. 6, 18—24 düngt (§ 3 Nr. 14);
15. Dränagen verändert oder Grabenvertiefungen durchführt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 1982

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
in Vertretung  
gez. R u d o l p h**

StAnz. 8/1982 S. 400

225

### Verlängerung der Jagdzeit auf Baum- und Steinmarder im staatlichen Eigenjagdbezirk „Schloßberg“ des Hessischen Forstamtes Hirschhorn

Hiermit wird gem. § 20 der Durchführungsverordnung zum Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197) abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) die Genehmigung zur Jagdausübung auf Baum- und Steinmarder für die Dauer vom 1. März 1982 bis zum 30. Juni 1982 im staatlichen Eigenjagdbezirk „Schloßberg“ des Hessischen Forstamtes Hirschhorn erteilt.

Die Maßnahme dient der Sicherung der Wanderfalkenpopulation.

Darmstadt, 5. Februar 1982

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
9 — J 64**

StAnz. 8/1982 S. 402

226

DARMSTADT

## REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

## § 1

#### Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Hitzkirchen und Kefenrod erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

## § 2

#### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

##### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 9 Nr. 44 (nordöstlicher Teil) der Gemarkung Kefenrod.

Er wird im Südwesten durch eine Gerade, die parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 44 (Abstand 40 m) verläuft, begrenzt.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Kefenrod:

Flur 8 Flurstücke Nrn. 122, 123 und 124,

Flur 9 Flurstücke Nrn. 30 und 31,

Flurstück Nr. 38 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 32 begrenzt),

Flurstück Nr. 39 (östlicher Teil — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 24 begrenzt),

Flurstück Nr. 40 (westlicher Teil — im Osten durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 39 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 41—43,

Flurstück Nr. 44 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 45 und 46,

Flurstück Nr. 48 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 49—52.

##### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hitzkirchen und Kefenrod:

##### Gemarkung Hitzkirchen

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1—19,

Flurstück Nr. 20 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 21 in nördlicher Richtung bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes (Polygonpunkt 99) verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 21—26, 28, 29/1, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2 und 34—41,

Flur 3 Flurstücke Nrn. 1—3, 4/1, 4/2, 4/4, 5—11, 12/1, 12/2, 13 bis 25, 27—36, 37/1, 37/2, 38, 40—57, 121—132, 133/1, 133/2 und 134—140,

Flurstück Nr. 141 (westlicher Teil — im Osten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 121 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 142 und 151—161;

##### Gemarkung Kefenrod

Flur 3 Flurstücke Nrn. 75, 80, 81, 83—93 und 95—113,